

Satzung des Vereins „Märkisch-Ländlich-Konservativ“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „**Märkisch-Ländlich-Konservativ**“ (kurz MLK).
2. Der Sitz des Vereins ist in Strausberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt das Ziel, die kommunalpolitische Mitgestaltung und die Förderung konservativer Werte in der Region zu unterstützen.
2. Der Verein setzt sich ein für:
 - die Förderung des politischen Dialogs auf kommunaler Ebene,
 - die Unterstützung von Bürgerinitiativen und Projekten, die den ländlichen Raum stärken,
 - die Bewahrung kultureller und historischer Traditionen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag und Zustimmung des Vorstands.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen,
 - Genehmigung des Haushaltsplans.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister und bis zu 3 Beisitzer.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Finanzierung

1. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Spenden und Zuschüssen.
2. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Satzung

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von [z. B. 3/4 der anwesenden Mitglieder] beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.